

# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Kuddewörde vom 19.10. 2021**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. §41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kuddewörde in der Sitzung am 19.10.2021 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

§1	Allgemeines	2
§2	Gebührenschild	2
§3	Fälligkeit der Gebühren	2
§4	Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren	2
§5	Verjährung der Gebühren	3
§6	Gebührentarif	3
I.	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten	
	1. Reihengrabstätte	3
	2. Wahlgrabstätte	3
	3. Anonyme Grabstätte in Vollrasenlage	3
	4. Baumgrabstätte, Wahlgrab für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabstätte	4
	5. Zusätzliche Beisetzung	4
	6. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht	4
	7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	4
II.	Verwaltungsgebühren	4
III.	Gebühren für die Bestattung	5
IV.	Sonstige Bestattungsgebühren	5
V.	Gebühren für die Benutzung des Kirchturmes	5
VI.	Gebühren für Ausgrabungen	6
VII.	Grabpflege und Erdarbeiten	6
VIII.	Gebühren für zusätzliche Rasenpflege	6
§7	Zusätzliche Leistungen	6
§8	Schlussbestimmungen	6

## **§1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuddewörde und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§2 Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

(4) Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger.

## **§5 Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## **§6 Gebührentarif**

### **I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

#### **1. Reihengrabstätte**

- |  |              |
|--|--------------|
| a) für Särge bis 1,20 m, (Kinder), in Voll-Rasenlage,<br>pro Jahr 38,75 €, für 20 Jahre, | 775,00 Euro  |
| b) für Särge über 1,20 m, in Voll-Rasenlage,<br>pro Jahr 42,50 €, für 25 Jahre           | 1062,50 Euro |
| c) für Urnen, in Voll-Rasenlage, <del>Feld</del><br>pro Jahr 38,75 €, für 20 Jahre,      | 775,00 Euro  |

#### **2. Wahlgrabstätte**

- |   |               |
|---|---------------|
| a). für Särge bis 1,20 m, (Kinder)<br>mit Pflanzfläche (1,20 x 1,20m) in Teilrasenlage,<br>pro Jahr 38,75 €, für 20 Jahre | 775,00 Euro   |
| b) für Särge bis 1,20 m, (Kinder) in Vollrasenlage<br>pro Jahr 53,75 €, für 20 Jahre                                      | 1.075,00 Euro |
| c). für Särge, mit Pflanzfläche (1,20 x 2,40m)<br>je Grabbreite pro Jahr 46,25 €, für 25 Jahre                            | 1156,25 Euro  |
| d) für Särge, mit Pflanzfläche (1,20 x 1,20m), in Teil-Rasenlage,<br>je Grabbreite pro Jahr 46,25 €, für 25 Jahre         | 1156,25 Euro  |
| e) für Särge, ohne Pflanzfläche, in Voll-Rasenlage,<br>je Grabbreite pro Jahr 61,25 €, für 25 Jahre                       | 1531,25 Euro  |
| f) für Urnen, mit Pflanzfläche in Teil-Rasenlage,<br>je Grabbreite pro Jahr 46,25 €, für 20 Jahre                         | 925,00 Euro   |
| g) für Urnen, ohne Pflanzfläche in Voll-Rasenlage,<br>je Grabbreite pro Jahr 61,25 €, für 20 Jahre                        | 1225,00 Euro  |

#### **3. Anonyme Grabstätte in Vollrasenlage**

- |  |              |
|--|--------------|
| a) für Särge, je Grabbreite pro Jahr 46,25 €, für 25 Jahre | 1156,25 Euro |
| b) für Urnen, je Grabbreite pro Jahr 38,75 €, für 20 Jahre | 775,00 Euro  |

#### **4. Baumgrabstätte, Wahlgrab für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabstätte,**

Je Urne pro Jahr 46,25 €, für 20 Jahre 925,00 Euro

#### **5. Zusätzliche Beisetzung (vgl. Friedhofssatzung §13,2 und §16,3)**

a) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Reihengrabstätte  
pro Jahr 38,75 €, für 20 Jahre 775,00 Euro

b) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte  
pro Jahr 38,75 €, für 20 Jahre 775,00 Euro

#### **6. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht (Erhaltung/Reservierung)**

a) für Säрге,  
je Grabbreite pro Jahr 25,00 Euro

b) für Urnen,  
je Grabbreite pro Jahr 25,00 Euro

#### **7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.**

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 a - g und Nr. 4 - Nr. 6 berechnet.

Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Verwaltungsgebühren**

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der  
Friedhofssatzung 29,00 Euro

2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer  
Berechtigter 15,00 Euro

3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung  
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der  
jährlichen Prüfung der Standfestigkeit 95,00 Euro

b) eines liegenden Grabmals 27,00 Euro

4. Für die Prüfung eines stehenden Grabmals  
pro Jahr bei Verlängerung 3,00 Euro

5. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer  
oder eines Gewerbetreibenden 40,00 Euro

### **III. Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde sowie Herrichten der Grabstätte

- |                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| 1. Für eine Erdbestattung   |             |
| a) Säрге bis 1,20 m         | 330,00 Euro |
| b) Säрге über 1,20 m        | 538,00 Euro |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 166,00 Euro |

### **IV. Sonstige Gebühren**

#### 1. Gebühren für einheitliche Grabsteine- und Namensschilder

Die Kosten für die einheitlichen Grabsteine eines Reihen- oder Urnenreihengrabes in Vollrasenlage sowie für ein einheitliches Namensblatt eines Baumgrabes trägt der Antragsteller; in seinem Auftrag vermittelt allein der Friedhofsträger die Bestellung beim Steinmetz (siehe Friedhofssatzung §14,3, §22,3 und §24,3).

#### 2. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen

eines Grabsteins, eines Fundamentes, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage soweit diese Arbeit durch den Friedhof selbst geleistet werden kann. Sind für diese Arbeiten die Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen, werden deren Kosten in Rechnung gestellt.

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Stehendes Grabmal mit Fundament                   | 100,00 Euro |
| b) liegendes Grabmal ohne Fundament                  | 25,00 Euro  |
| c) Gebühr für das Abräumen der Grabstätte pro Stunde | 40,00 Euro  |

- |  |            |
|--|------------|
| 3. Gebühr für das Beheben von Senkschäden pro Stunde | 40,00 Euro |
|--|------------|

### **V. Gebühr für die Benutzung des Kirchturms**

Diese Gebühr wird bei Kirchenmitgliedern von der Kirchengemeinde Kuddewörde formal übernommen.

190,00 Euro

### **VI. Gebühren für Ausgrabungen**

1. Für die Ausgrabung einer Leiche der fünffache Betrag der Gebühren unter III.1
2. Für die Ausgrabung einer Urne der zweifache Betrag der Gebühr unter III.2

### **VII. Grabpflege und Erdarbeiten**

Die Kosten für die Anlage und Pflege sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

## VIII. Gebühren für zusätzliche Rasenpflege

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Rasenmähgebühren bei nachträglicher Umwandlung einer Grabstätte mit voller Pflanzfläche in eine Grabstätte mit verkürzter Pflanzfläche in Teil-Rasenlage<br>pro Grabbreite pro Jahr der Restlaufzeit | 15,00 Euro |
| 2. Rasenmähgebühren bei nachträglicher Umwandlung einer Grabstätte mit verkürzter Pflanzfläche in eine Grabstätte in Voll-Rasenlage<br>pro Grabbreite pro Jahr der Restlaufzeit                         | 15,00 Euro |
| 3. Gebühren für die Umgestaltung eines Grabes pro Stunde  | 40,00 Euro |

### §7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach den tatsächlichen Aufwendungen fest.

### §8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Kuddewörde unter [www.kirche-kuddewoerde.de](http://www.kirche-kuddewoerde.de) unter der Rubrik Friedhof und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Hahnheider Landbote“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom **09.10.2018** außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreises des Ev.-luth. Kirchenkreises Lübeck - Lauenburg vom 11. November 2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kuddewörde, den 25.11.2021

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kuddewörde  
- Der Kirchengemeinderat –  
Pastor Egmont Rausch, Vorsitzender